

Wahlkalender

zur Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen (BPersVG)

	Handlung	Zeitpunkt	Datum
1.	Wahl, Bestellung oder Einsetzung des Wahlvorstands (§§ 21, 22 BPersVG)	vor Erlass des Wahlausschreibens	
2.	Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 3 BPersVVO, im Folgenden: WO) und Hinweis auf Frist für Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 WO)	unverzüglich nach Wahl, Bestellung oder Einsetzung des Wahlvorstands	
3.	Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und deren Verteilung auf die Gruppen (§ 2 Abs. 1 WO)	vor Erlass des Wahlausschreibens	
4.	Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 2 WO)	vor Erlass des Wahlausschreibens	
5.	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 5 WO)	vor Erlass des Wahlausschreibens	
6.	Mitteilung über das Ergebnis von Vorabstimmungen (§ 4 WO)	binnen sechs Arbeitstagen seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands (vgl. Nr. 2)	
7.	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens sowie Aushang der Wahlordnung (§ 6 Abs. 1 und 3 WO)	frühestens nach Ablauf der Frist nach Nr. 6 und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	
8.	Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3 WO)	unverzüglich nach Einleitung der Wahl	
9.	Schriftliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 1 WO)	binnen sechs Arbeitstagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses	

10.	Schriftliche Bekanntgabe der Einspruchentscheidung an den Beschäftigten (§ 3 Abs. 2 WO)	unverzüglich, spätestens einen Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe	
11.	Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 WO) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist Erklärungs- und Mangelbeseitigungsfristen gem. Nr. 13, 14 nicht notwendig, kann der Wahlvorstand sofort gem. Nr. 18, 19 vorgehen.	binnen 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens	
12.	Behandlung der Wahlvorschläge; Rückgabe ungültiger Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 1 und 2 WO)	unverzüglich nach Eingang beim Wahlvorstand	
13.	Aufforderung an Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, sowie an Beschäftigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, sowie an Gewerkschaften, deren Wahlvorschläge nicht mit § 9 Abs. 3 Satz 2 WO in Einklang stehen, zu entsprechender Erklärung (§ 10 Abs. 3 und 4 WO)	Erklärungsfrist für Bewerber, Listenunterzeichner und Gewerkschaften: binnen drei Arbeitstagen seit Zugang der Aufforderung	
14.	Frist zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 5 WO)	binnen drei Arbeitstagen seit Zugang der Aufforderung	
15.	Bekanntgabe einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, falls bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 11 Abs. 1 WO)	sofort nach Ablauf der Fristen gemäß Nr. 11 oder Nr. 11 und Nr. 14	
16.	Dauer der Nachfrist (§ 11 Abs. 1 WO)	sechs Arbeitstage nach Bekanntgabe gemäß Nr. 15	
17.	Sind auch innerhalb der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen: Bekanntgabe, dass keine Wahl stattfindet (§ 11 Abs. 3 WO)	sofort nach Ablauf der Nachfrist gemäß Nr. 16	
18.	Auslosung und Bezeichnung	nach Ablauf der	

	der Wahlvorschläge (§ 12 WO)	Fristen gemäß Nr. 11, 14 oder 16	
19.	Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge (§ 13 WO)	Nach Ablauf der Fristen gemäß Nr. 11, 14 oder 16, spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	
20.	Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen (§ 18 WO)	unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	
21.	Feststellung des Wahlergebnisses, Anfertigung der Wahlniederschrift (§§ 20, 21 WO)	unverzüglich nach Abschluss der Wahl	
22.	Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten (§ 22 WO)	unverzüglich nach Fertigung der Wahlniederschrift	
23.	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Namen der Gewählten (§ 23 WO)	unverzüglich nach Fertigung der Wahlniederschrift mittels zweiwöchigen Aushangs	
24.	Einberufung der konstituierenden Sitzung des Personalrats durch den Wahlvorstand (§ 34 Abs. 1, § 54 Abs. 2 BPersVG)	spätestens sechs Arbeitstage nach dem Wahltag (12 Arbeitstage bei Stufenvertretungen)	
25.	Vernichtung der verspätet eingegangenen, ungeöffneten Briefumschläge bei Briefwahl (§ 18 Abs. 2 WO)	ein Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist	
26.	Anfechtung der Wahl (§ 25 Abs. 1 BPersVG)	innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
27.	Aufbewahrung der Wahlunterlagen (§ 24 WO)	bis zur nächsten Personalratswahl durch den Personalrat	

